

Nr 439 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

**Gesetz vom, mit dem das Salzburger Schulorganisations-
Ausführungsgesetz 1995, das Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 2018, die
Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991, das
Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2019 und das Salzburger land- und
forstwirtschaftliche Landeslehrerdiensthoheitsgesetz 1981 geändert werden**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 – SchuOG 1995, LGBl Nr 64, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 92/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Der 3. Abschnitt lautet:

„3. Abschnitt

Mittelschulen

- § 5 Aufbau
- § 6 Organisationsformen und Sonderformen
- § 7 Voraussetzungen für die Errichtung und Erhaltung“

1.2. Die Überschrift des Abschnitts 3a und die die §§ 7a bis 7d betreffenden Zeilen entfallen.

1.3. Die den § 31 betreffende Zeile lautet:

„§ 31 Schulsprengel für Mittelschulen“

1.4. Die den § 38 betreffende Zeile lautet:

„§ 38 Beitragsleistung zum Schulsachaufwand für Mittelschulen“

2. Im § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Abs 1 Z 1 lautet:

- „1. der folgenden, in ihrer Gesamtheit als „Schulen“ bezeichneten öffentlichen Bildungseinrichtungen im Land Salzburg:
- a) Volksschulen,
 - b) Mittelschulen,
 - c) Sonderschulen sowie
 - d) Polytechnischen Schulen;“

2.2. Abs 4 Z 1 lit b lautet:

„b) die Volksschule, Mittelschule und Polytechnische Schule für gehörlose und schwerhörige Kinder in Salzburg und“

3. § 3 Abs 1 Z 2 lautet:

„2. als Volksschulklassen, die einer Mittelschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind, oder“

4. Der 3. Abschnitt entfällt.

5. Abschnitt 3a wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„3. Abschnitt

Mittelschulen

Aufbau

§ 5

(1) Die Mittelschule umfasst vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe), wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat. Nach Maßgabe pädagogischer oder organisatorischer Anforderungen (zB geringe Schülerzahl) können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefasst werden.

(2) Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichts von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf können Klassen der Mittelschule und Sonderschulklassen zeitweise gemeinsam geführt werden (Kooperationsklassen); in einzelnen Unterrichtsgegenständen können auch nur einzelne Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die andere Klasse wechseln.

(3) Mittelschulen können als ganztägige Mittelschulen geführt werden.

(4) Schülerinnen und Schüler der 6. bis 8. Schulstufe können in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend ihrem Leistungsniveau zeitweise oder dauernd in Schülergruppen zusammengefasst werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Schulleitung.

Organisationsformen und Sonderformen

§ 6

(1) Mittelschulen sind nach den örtlichen Erfordernissen zu führen:

1. als selbstständige Mittelschulen,
2. als Klassen einer Mittelschule, die einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen sind, oder
3. als Expositurklasse einer selbstständigen Mittelschule.

(2) Über die Organisationsform entscheidet die Bildungsdirektion nach Anhörung des Schulforums und des gesetzlichen Schulerhalters.

(3) Durch die Führung von anderen öffentlichen Pflichtschulen angeschlossenen Mittelschulklassen treten im gesetzlichen Schulerhalter der Mittelschule und in der Tragung des Schulsachaufwandes keine Änderungen ein. Für Expositurklassen selbstständiger Mittelschulen trägt jene Gemeinde den Schulsachaufwand, in der sich die Expositurklasse befindet.

(4) Als Sonderformen können Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden (Schwerpunktmittelschule, Schwerpunktmittelschulklasse). Darüber entscheidet die Bildungsdirektion nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters.

Voraussetzungen für die Errichtung und Erhaltung

§ 7

Mittelschulen haben in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, dass möglichst alle, jedenfalls aber die in dichtbesiedelten oder verkehrsbegünstigten Gebieten wohnenden Kinder bei einem ihnen nach den jeweils gegebenen örtlichen und Verkehrsverhältnissen zumutbaren Schulweg eine Mittelschule besuchen können, wenn für den Besuch der Mittelschule eine voraussichtlich ständige Mindestanzahl von 120 Kindern vorhanden ist.“

6. § 8 Abs 2 lautet:

„(2) Für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, der Mittelschule oder der Polytechnischen Schule geführt werden, finden die §§ 2, 5 oder 11 soweit Anwendung, als dies die Aufgabe der Sonderschule (§ 22 des Schulorganisationsgesetzes) zulässt.“

7. Im § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Abs 1 Z 2 lautet:

- „2. als Sonderschulklassen, die einer Volksschule, einer Mittelschule, einer Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art (Abs 2) angeschlossen sind, oder“

7.2. Im Abs 3 wird die Wortfolge „Hauptschule“, „Neue Mittelschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

7.3. Im Abs 4 wird die Wortfolge „der Hauptschule, der Neuen Mittelschule,“ durch die Worte „der Mittelschule“ ersetzt.

7.4. Abs 6 lautet:

„(6) An Sonderschulen wie auch an Volksschulen, Mittelschulen und Polytechnischen Schulen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden. Ferner können für Schüler, hinsichtlich derer ein Verfahren gemäß § 8 Abs 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 eingeleitet wurde, an Volksschulen und Mittelschulen Kurse zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfes durchgeführt werden.“

8. Im § 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Im Abs 1 wird angefügt: „Die Schüler der Polytechnischen Schule sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl in Klassen zusammenzufassen.“

8.2. Abs 2 lautet:

„(2) Sofern in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache eine Differenzierung nach zwei Leistungsniveaus erfolgt, sind die Schüler mehrerer Klassen entsprechend ihrem Leistungsniveau unter Anwendung des § 8a des Schulorganisationsgesetzes nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen. Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf entfallen.“

9. Im § 12 werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Abs 1 Z 2 lautet:

„2. als Klassen einer Polytechnischen Schule, die einer Volksschule, einer Mittelschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind, oder“

9.2. Im Abs 3 wird das Wort „Schulforums“ durch das Wort „Schulgemeinschaftsausschusses“ ersetzt.

9.3. Abs 4 lautet:

„(4) Durch die Führung von anderen öffentlichen Pflichtschulen angeschlossenen Klassen von Polytechnischen Schulen treten im gesetzlichen Schulerhalter der Polytechnischen Schule und in der Tragung des Schulsachaufwandes keine Änderungen ein. Für Expositurklassen einer selbstständigen Polytechnischen Schule trägt jene Gemeinde den Schulsachaufwand, in der sich die Expositurklasse befindet.“

10. Im § 13 Abs 2 wird die Wortfolge „mit einer Hauptschule oder einer Neuen Mittelschule,“ durch die Wortfolge „mit einer Mittelschule,“ ersetzt.

11. Im § 14 Abs 3 entfällt die Zeichenfolge „7d.“

12. Im § 15 Abs 2 wird die Wortfolge „in Hauptschulen und in Neuen Mittelschulen“ durch die Worte „in Mittelschulen“ ersetzt.

13. § 17 Abs 3 Z 2 lautet:

„2. ein Verhalten gesetzt wird, das einen Kündigungsgrund nach § 30 des Mietrechtsgesetzes darstellen würde;“

14. Im § 22 werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. Abs 2 lautet:

„(2) Der Unterricht in den Klassen der Mittelschule ist durch Fachlehrer zu erteilen.

Für jede Mittelschule sind zu bestellen:

1. ein Leiter, es sei denn, die Schule wird gemäß § 28c oder 28e im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen geführt und
2. die erforderlichen weiteren Lehrer.

In Klassen, in denen Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände

de dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen. In den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik sowie bei Bedarf in Pflichtgegenständen eines (schulautonomen) Schwerpunktbereiches können entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.“

14.2. Im Abs 5 wird die Wortfolge „Hauptschulen, Neuen Mittelschulen,“ durch das Wort „Mittelschulen,“ ersetzt.

15. Im § 23 werden folgende Änderungen vorgenommen:

15.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge „Hauptschulen, Neuen Mittelschulen,“ durch das Wort „Mittelschulen,“ ersetzt.

15.2. Abs 2 Z 4 lautet:

„4. der Schüler sowohl einem eigenen Berechtigungssprengel einer Schwerpunktmittelschule oder einer Schwerpunktmittelschulklasse (§ 6 Abs 4) als auch einem Schulsprengel einer anderen Mittelschule angehört und organisatorische Gründe der Wahl der Schwerpunktmittelschule entgegenstehen.“

16. Im § 28a Abs 1 wird die Wortfolge „Hauptschulen, Neuen Mittelschulen,“ durch das Wort „Mittelschulen,“ ersetzt.

17. Im § 29 werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.1. Abs 1 lautet:

„(1) Für jede Schule ist ein Schulsprengel festzusetzen. Ein Pflichtsprengel ist festzusetzen:

1. für jede Volksschule,
2. für jede Mittelschule, ausgenommen Schwerpunktmittelschulen und Schwerpunktmittelschulklassen gemäß § 6 Abs 4,
3. vorbehaltlich Abs 4 zweiter Satz für jede Polytechnische Schule.

Für jede Sonderschule ist der Schulsprengel in der Regel geteilt in einen Pflicht- und einen Berechtigungssprengel festzusetzen.“

17.2. Im Abs 3 wird die Wortfolge „der Hauptschulen, der Neuen Mittelschulen“ durch die Wortfolge „der Mittelschulen“ ersetzt.

17.3. Im Abs 4 lautet der erste Satz: „Für Schwerpunktmittelschulen und Schwerpunktmittelschulklassen (§ 6 Abs 4) können Berechtigungssprengel festgelegt werden, die nicht lückenlos aneinandergrenzen müssen.“

18. § 31 lautet:

„Schulsprengel für Mittelschulen

§ 31

Die Schulsprengel der Mittelschulen umfassen in der Regel das Gebiet mehrerer Gemeinden und sind nach den örtlichen Verhältnissen so abzugrenzen, dass dadurch das Bestehen einer zweckmäßigen Organisation der Mittelschulen im Land sowie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittel ein regelmäßiger Schulbesuch der in Betracht kommenden schulpflichtigen Kinder gewährleistet ist.“

19. § 38 lautet:

„Beitragsleistung zum Schulsachaufwand für Mittelschulen

§ 38

(1) Zur Bestreitung des Schulsachaufwandes für eine Mittelschule haben die Gemeinden, die mit ihrem gesamten oder mit einem Teilgebiet dem Schulsprengel der Mittelschule angehören, dem gesetzlichen Schulerhalter Beiträge zu leisten.

(2) Für die Berechnung und Leistung der Beiträge zum Schulsachaufwand für eine Mittelschule findet § 37 Abs 2 bis 4 sinngemäß Anwendung.

(3) Bei Besuch einer Schwerpunktmittelschule oder einer Schwerpunktmittelschulklasse (§ 6 Abs 4) sind von der Gemeinde, die mit ihrem gesamten Gemeindegebiet oder einem Teil davon dem Schulsprengel

gel der Schwerpunktmittelschule oder der Schwerpunktmittelschulklasse angehört und in der (dem) ein Schüler seinen Wohnsitz hat, an den gesetzlichen Schulerhalter lediglich Beiträge zum laufenden Schulerhaltungsaufwand im Sinn des § 41 zu leisten.“

20. Im § 41 werden folgende Änderungen vorgenommen:

20.1. Im ersten Satz wird der Klammerausdruck „(zB Schülerheim, Schihauptschule, Neue Schimittelschule)“ durch den Klammerausdruck „(zB Schülerheim, Schimittelschule)“ ersetzt.

20.2. Der letzte Satz lautet: „Bei Besuch einer Schwerpunktmittelschule oder einer Schwerpunktmittelschulklasse (§ 6 Abs 4) wird jedenfalls angenommen, dass der Schüler lediglich zum Zweck des Schulbesuches im Schulsprengel Wohnung bezogen hat.“

21. Im § 46 werden folgende Änderungen vorgenommen:

21.1 Im Abs 1 wird die Wortfolge „oder einer Hauptschule oder Neuen Mittelschule“ durch die Worte „oder einer Mittelschule“ ersetzt.

21.2. Im Abs 2 entfällt die Zeichenfolge „7d.“.

22. § 50 lautet:

„Verweisungen auf Bundesrecht

§ 50

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
2. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl Nr 71/1954; Gesetz BGBl I Nr 111/2010;
3. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl Nr 302/1984; Gesetz BGBl I Nr 102/2018;
4. Mietrechtsgesetz (MRG), BGBl Nr 520/1981; Gesetz BGBl I Nr 58/2018;
5. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962; Gesetz BGBl I Nr 35/2019;
6. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76; Gesetz BGBl I Nr 101/2018;
7. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 54/2019.“

23. Nach § 56 wird angefügt:

„§ 57

(1) Es treten in Kraft:

1. Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 1 Abs 1 und 4 und 3 Abs 1, die Überschrift des 3. Abschnitts sowie die §§ 5 Abs 1 bis 3, 6, 7, 8 Abs 2, 9 Abs 1, 3, 4 und 6, 11 Abs 1, 12 Abs 1, 3 und 4, 13 Abs 2, 14 Abs 3, 15 Abs 2, 17 Abs 3, 22 Abs 2 und 5, 23 Abs 1 und 2, 28a Abs 1, 29 Abs 1, 3 und 4, 31, 38, 41, 46 Abs 1 und 2 und 50 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 mit 1. September 2019;
2. die §§ 5 Abs 4 und 11 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 mit 1. September 2020.

(2) Die Überschrift des 3. Abschnitts sowie die §§ 5, 5a, 6 und 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 92/2018 treten mit Ablauf des 31. August 2019 außer Kraft.

(3) Soweit in den §§ 1 Abs 1 und 4, 3 Abs 1, 5 Abs 1 bis 3, 6, 7, 8 Abs 2, 9 Abs 1, 3, 4 und 6, 11 Abs 1, 12 Abs 1 und 3, 13 Abs 2, 14 Abs 3, 15 Abs 2, 17 Abs 3, 22 Abs 2 und 5, 23 Abs 1 und 2, 28a Abs 1, 29 Abs 1, 3 und 4, 31, 38, 41 sowie 46 Abs 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 auf die Mittelschule, die Schwerpunktmittelschule oder auf Schwerpunktmittelschulklassen oder auf die Schimittelschule abgestellt wird, tritt bis zum Ablauf des 31. August 2020 an deren Stelle die Neue Mittelschule, die Neue Schwerpunktmittelschule, die Neuen Schwerpunktmittelschulklassen oder die neue Schimittelschule.“

Artikel II

Das Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 2018 – SchulzeitG 2018, LGBl Nr 64, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 2 betreffende Zeile lautet:

„§ 2 Schuljahr an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen“

1.2. Nach § 6 wird angefügt:

„§ 7 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen“

2. § 1 Abs 1 lautet:

„(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die folgenden, in ihrer Gesamtheit als „Schulen“ bezeichneten öffentlichen Schulen im Land Salzburg:

1. allgemeinbildende Pflichtschulen:

- a) Volksschulen,
- b) Mittelschulen,
- c) Sonderschulen sowie
- d) Polytechnischen Schulen;

2. berufsbildende Pflichtschulen.“

3. Die Überschrift vor § 2 lautet: **„Schuljahr an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen“**

4. Im § 5 lauten die Z 1 und 2:

- „1. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 54/2019;
- 2. Schulzeitgesetz 1985, BGBl Nr 77; Gesetz BGBl I 101/2018.“

5. Nach § 6 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen

§ 7

Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs 1, die Überschrift vor § 2 und § 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit 1. September 2019 in Kraft. Soweit darin auf die Mittelschule abgestellt wird, tritt bis zum Ablauf des 31. August 2020 an deren Stelle die Neue Mittelschule.

Artikel III

Die Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 – LFBAO, LGBl Nr 69, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 80/2018, wird geändert wie folgt:

1. § 12c Z 2 lautet:

- „2. Personen ohne positiven Abschluss einer Hauptschule, Neuen Mittelschule oder Mittelschule;“

2. Im § 27a lauten die Z 1 und 2:

- „1. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl Nr 22/1970; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
- 2. Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl Nr 142/1969; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;“

3. Im § 30b wird angefügt:

„(12) Die §§ 12c Z 2 und 27a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel IV

Das Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2019 – LDHG 2019, LGBl Nr 92/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den § 11 betreffenden Zeile eingefügt:

„§ 11a Koordination von Leistungen der sozialen Sicherheit nach dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz“

1.2. Die den § 15 betreffende Zeile lautet:

„§§ 15 ff Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen“

2. Im § 2 Abs 1 wird die Verweisung „§§ 3 bis 11“ durch die Verweisung „§§ 3 bis 11a“ ersetzt.

3. Nach § 11 angefügt:

„Koordination von Leistungen der sozialen Sicherheit nach dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

§ 11a

(1) Der Dachverband der Sozialversicherungsträger ist für das Land Salzburg Verbindungsstelle gemäß § 4 Abs 3 Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz – SV-EG und betreibt die Zugangsstelle gemäß § 5 Abs 3 SV-EG in pensionsrechtlichen Angelegenheiten der Landeslehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen und an konfessionellen Privatschulen. Der Dachverband der Sozialversicherungsträger hat diese Aufgaben nach Maßgabe des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes im übertragenen Wirkungsbereich und nach Weisungen der Landesregierung zu besorgen.

(2) Die Funktion der Koordinierungsstelle gemäß § 5 Abs 8 SV-EG übernimmt die für Personalangelegenheiten der Landesbediensteten zuständige Dienststelle im Amt der Salzburger Landesregierung.“

4. Im § 13 wird am Ende der Z 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und wird angefügt:

„5. Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz – SV-EG, BGBl Nr 154/1994; Gesetz BGBl I Nr 100/2018.“

4a. Die Überschrift vor § 15 lautet: **„Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen“**

5. Nach § 15 wird angefügt:

„§ 16

(1) Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 2 Abs 1, 11a und 13 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 sind die im § 11a Abs 1 festgelegten Zuständigkeiten des Dachverbands der Sozialversicherungsträger vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wahrzunehmen.“

Artikel V

Das Salzburger land- und forstwirtschaftliche Landeslehrerdiensthoheitsgesetz 1981, LGBl Nr 80, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 4 wird eingefügt:

„Koordination von Leistungen der sozialen Sicherheit nach dem land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

§ 5

(1) Der Dachverband der Sozialversicherungsträger ist für das Land Salzburg Verbindungsstelle gemäß § 4 Abs 3 Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz – SV-EG und betreibt die Zugangsstelle gemäß § 5 Abs 3 SV-EG in pensionsrechtlichen Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer (§ 1 Abs 1). Der Dachverband der Sozialversicherungsträger hat diese Aufgaben nach Maßgabe des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes im übertragenen Wirkungsbereich und nach Weisungen der Landesregierung zu besorgen.

(2) Die Funktion der Koordinierungsstelle gemäß § 5 Abs 8 SV-EG übernimmt die für Personalangelegenheiten der Landesbediensteten zuständige Dienststelle im Amt der Salzburger Landesregierung.“

2. § 11 lautet:

„Verweisungen auf Bundesrecht; Umsetzungshinweis

§ 11

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

1. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LLDG 1985, BGBl Nr 296/1985; Gesetz BGBl I Nr 102/2018;
2. Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz – SV-EG, BGBl Nr 154/1994; Gesetz BGBl I Nr 100/2018.

(2) Die §§ 7 bis 10 dienen der Umsetzung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl Nr L 183 vom 29. Juni 1989), in der Fassung der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle (ABl Nr L 311 vom 21. November 2008).“

3. Im § 12 wird angefügt:

„(8) Die §§ 5 und 11 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 sind die im § 5 Abs 1 festgelegten Zuständigkeiten des Dachverbands der Sozialversicherungsträger vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wahrzunehmen.“

Erläuterungen

A. Allgemeines:

1. Zu den Art I bis III des Gesetzesvorschlages:

1.1. Die Art I bis III des Gesetzesvorschlages sind vor dem Hintergrund des im BGBl I unter der Nr 101/2018 kundgemachten „Pädagogikpakets 2018“ zu sehen. Die Umsetzung der Inhalte des Pädagogikpakets 2018 erfordert legislative Maßnahmen sowohl auf Gesetzes- als auch auf Verordnungsebene. Der vorliegende Gesetzesvorschlag ist der erste Teil des so erforderlichen legislativen Gesamtpaketes, die legislativen Maßnahmen auf Verordnungsebene – zu denken ist hier vor allem an die Anpassung der zahlreichen Schulsprengeilverordnungen – sind seit dem 1. Jänner 2019 von der Bildungsdirektion für Salzburg zu treffen.

1.2. Seit dem Schuljahr 2008/2009 wurde die Neue Mittelschule in allen Bundesländern als vierjähriger Modellversuch auf Grundlage der „Modellversuchsbestimmung“ des § 7a des Schulorganisationsgesetzes vorwiegend an Hauptschulen geführt. Durch die im BGBl I unter der Nr 36/2012 kundgemachten Änderungen des Schulorganisationsgesetzes bzw durch die diese ausführenden und im LGBl unter der Nr 43/2013 kundgemachten Änderungen des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 wurden die Hauptschulen schrittweise und beginnend mit dem Schuljahr 2012/2013 zu Neuen Mittelschulen weiterentwickelt und letztere als Pflichtschulen der Sekundarstufe I ins Regelschulwesen überführt. Im Schuljahr 2015/2016 wurden die letzten 1. Klassen der Hauptschulen durch Klassen der Neuen Mittelschule ersetzt; mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 war der Vollausbau der Neuen Mittelschule erreicht und der Schultyp der Hauptschule überkommen.

1.3. Die zentralen Inhalte der Art I bis III des Gesetzesvorschlags sind:

- Nachvollzug der flächendeckenden Überführung der Hauptschule in die (Neue) Mittelschule durch Anpassung der die Hauptschule betreffenden Bestimmungen mit 1. September 2019.
- Weiterentwicklung der Neuen Mittelschule zur Mittelschule, die bereits auf terminologischer Ebene durch die Ersetzung des Begriffs der „Neuen Mittelschule“ durch den Begriff der „Mittelschule“ zum Ausdruck gebracht wird. Der inhaltlich-pädagogische Aspekt dieser Weiterentwicklung besteht darin, den Schülerinnen und Schülern in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen (Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache) nun schon ab der 6. Schulstufe klare Anforderungsniveaus (Leistungsniveau „Standard“ und Leistungsniveau „Standard AHS“) zuzuordnen. Jedem Leistungsniveau liegt eine fünfstufige Beurteilungsskala zu Grunde. Im Hinblick auf die Leistungsniveaus wird eine neue Möglichkeit einer Gruppenbildung geschaffen, in denen Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Leistungsniveaus zeitweise oder dauernd in Schülergruppen zusammengefasst werden können. Die Entscheidung, ob im Hinblick auf die Leistungsniveaus homogene oder heterogene Schülergruppen geführt werden, wird der Schulleitung (Clusterleitung; vgl dazu § 28d Abs 1) übertragen. Durch Maßnahmen der Differenzierung sowie der Begabungs- und Begabtenförderung sollen Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit zum Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“, jedenfalls aber zu jenem des Leistungsniveaus „Standard“ geführt werden.

Im Zusammenhang mit der zeitlichen Komponente dieser Weiterentwicklung ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht unmittelbar an den Entfall des Schultyps der Hauptschule anschließt, sondern erst mit 1. September 2020 – also dem Beginn des Schuljahres 2020/2021 – umgesetzt wird. Im Schuljahr 2019/2020 bestehen die Neuen Mittelschulen fort.

2. Zu den Art IV und V des Gesetzesvorschlages:

Das im Pkt 1 dargestellte Anpassungserfordernis landesrechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des „Pädagogikpakts 2018“ wird zum Anlass genommen, im Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2019 und im Salzburger land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrerndiensthoheitsgesetz 1981 zwei unionsrechtliche Rechtsakte im Zusammenhang mit der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für (land- und forstwirtschaftliche) Landeslehrpersonen auszuführen. Im Einzelnen wird auf Abschnitt G der Erläuterungen verwiesen. Diese Änderungen stehen zwar in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit dem „Pädagogikpaket 2018“, ihr Regelungsinhalt ist jedoch gleichermaßen dem Bereich des „Schulwesens“ zugehörig, weshalb diese auch in das vorliegende Gesetzkpaket aufgenommen werden.

B. Verfassungsrechtliche Grundlagen, Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

- Für die im Art I enthaltenen Änderungen des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995: Art 14 Abs 3 lit a B-VG.

- Für die im Art IV enthaltenen Änderungen des Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes 2018: Art 14 Abs 3 lit a B-VG.
- Für die im Art III enthaltenen Änderungen der Salzburger Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991: Art 12 Abs 1 Z 6 bzw Art 15 Abs 1 B-VG.
- Für die im Art IV enthaltenen Änderungen des Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes 2019: Art 14 Abs 4 lit a und Art 113 Abs 5 B-VG.
- Für die im Art V enthaltenen Änderungen des Salzburger land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrerdiensthoheitsgesetzes 1981: Art 14a Abs 1 B-VG.

2. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Ein allfälliger Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages darf im Hinblick auf die in den Art IV und V vorgesehene Mitwirkung von Bundesorganen – des Dachverbands (bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 des Hauptverbands) der Sozialversicherungsträger – gemäß Art 97 Abs 2 B-VG nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden.

C. Kosten:

Das Vorhaben hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, des Landes Salzburg und der Gemeinden des Landes Salzburg.

D. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

1. Im Begutachtungsverfahren haben der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (zu den in den Artikeln 4 und 5 enthaltenen Änderungen), die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und die Industriellenvereinigung Salzburg (jeweils eine allgemein gehaltene) inhaltliche Stellungnahmen abgegeben.

Diese Stellungnahmen können im Internet hier abgerufen werden.

2. Die auf die Erläuterungen bezogenen Anregungen des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger wurden aufgegriffen, nicht dagegen die vorgeschlagenen textlichen Änderungen, da die §§ 11a LDHG 2019 und 5 des Salzburger land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrerdiensthoheitsgesetzes 1981 ohnehin mit den vom Hauptverband unterbreiteten Alternativvorschlägen ident sind.

3. Eine Weiterverfolgung der Anregungen der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und der Industriellenvereinigung Salzburg bleibt – nach Maßgabe der Ergebnisse einer inhaltlichen Prüfung durch die für die Bildungsangelegenheiten zuständige Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung und einer Zuständigkeit des Salzburger Landesgesetzgebers zu deren allfälliger Umsetzung – einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

E. Zu Art I (Änderung des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 – SchuOG 1995):

Zu den §§ 1, 3, 5 Abs 1 bis 3, 6, 7, 8, 9, 11 Abs 1, 12, 13, 14, 15, 17, 22, 23, 28a, 29, 31, 38, 41 und 46, zu den Übergangsbestimmungen des § 57 Abs 1 Z 1 und Abs 2 sowie zum Entfall des 3. Abschnitts (alt):

In diesen Bestimmungen wird die flächendeckende Überführung der Hauptschule in die (Neue) Mittelschule nachvollzogen. Diese Änderungen treten mit 1. September 2019 in Kraft, so dass mit diesem Zeitpunkt die Hauptschule als eigener Schultyp nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich zu bestehen aufhört. Änderungen in Bezug auf die sonstigen Schultypen, namentlich den Schultyp der (Neuen) Mittelschule, sind damit nicht verbunden.

Zu § 5 Abs 4 und den Übergangsbestimmungen des § 57 Abs 1 Z 2 und Abs 3:

1. Ab dem 1. September 2020 werden in der Mittelschule in den Lehrplänen der 6. bis 8. Schulstufe die Leistungsniveaus „Standard“ sowie „Standard AHS“ vorgesehen. Eine Durchlässigkeit zwischen den Leistungsniveaus ist gewährleistet; durch gezielte förderdidaktische Maßnahmen sollen die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit zum Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“ geführt werden (§ 21b Abs 2 Schulorganisationsgesetz). Gemäß § 5 Abs 4 (= § 21d Abs 2a Schulorganisationsgesetz) können in der Mittelschule in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen ab der 6. Schulstufe nach Maßgabe des Leistungsniveaus zeitweise oder dauernd Schülergruppen gebildet werden. Diese Entscheidung ist der Schulleitung (Clusterleitung; vgl dazu § 28d Abs 1) vorbehalten, die dabei an die Vorgaben des § 8a des Schulorganisationsgesetzes gebunden ist.

2. In den §§ 1, 3, 5 Abs 1 bis 3, 6, 7, 8, 9, 11 Abs 1, 12, 13, 14, 15, 17, 22, 23, 28a, 29, 31, 38, 41 und 46 wird bereits mit Wirkung ab dem 1. September 2019 ausschließlich auf den Schultyp der „Mittelschule“ (nb nicht der „Neuen Mittelschule“) abgestellt, obwohl § 5 Abs 4, welcher das Kernstück der Weiterent-

wicklung der Neuen Mittelschule zur Mittelschule bildet, erst mit 1. September 2020 in Kraft tritt (§ 57 Abs 1 Z 2). In der Zwischenzeit – also in der Zeit vom 1. September 2019 bis zum Ablauf der 31. August 2020 – sind diese Bestimmungen so zu lesen, dass, soweit darin auf die Mittelschule, Schwerpunktmittelschule oder auf Schwerpunktmittelschulklassen abgestellt wird, bis zum Ablauf des 31. August 2020 an deren Stelle die Neue Mittelschule, die Neue Schwerpunktmittelschule und die Neuen Schwerpunktmittelschulklassen tritt (§ 57 Abs 3). Im Ergebnis bedeutet das, dass die Weiterentwicklung der „neuen Mittelschule“ zur „Mittelschule“ in zeitlicher Hinsicht nicht unmittelbar an den Entfall des Schultyps der Hauptschule anschließt, sondern erst mit 1. September 2020 – also dem Beginn des Schuljahres 2020/2021 – umgesetzt wird. Im Schuljahr 2019/2020 bestehen kraft der im § 57 Abs 3 enthaltenen Übergangsbestimmung die Neuen Mittelschulen fort.

Zu § 11 Abs 2 und den Übergangsbestimmungen des § 57 Abs 1 Z 2:

Auch an Polytechnischen Schulen können zur Förderung der Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2020/2021 Differenzierungsmaßnahmen in Form von zwei Leistungsniveaus vorgenommen werden. Erfolgt eine Differenzierung nach Leistungsniveaus, können die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungsniveau in Schülergruppen zusammengefasst werden.

E. Zu Art II (Änderung des Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes 2018):

Die vorgeschlagenen Änderungen des Schulzeit-Ausführungsgesetzes 2018 führen die im Art 9 des Pädagogikpaktes 2018 enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985 aus. Auch diese Änderungen stehen mit der im Pkt A.2 dargestellten Weiterentwicklung der Neuen Mittelschule zur Mittelschule im Zusammenhang und treten zeitgleich mit den auf die Hauptschule bezogenen Änderungen des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995 mit 1. September 2019 in Kraft. In der Zeit vom 1. September 2019 bis zum Ablauf des 31. August 2020 sind diese Bestimmungen jedoch so zu lesen, dass, soweit darin auf die Mittelschule, abgestellt wird, bis zum Ablauf des 31. August 2020 an deren Stelle die Neue Mittelschule tritt. Im Schuljahr 2019/2020 bestehen daher kraft der im § 8 enthaltenen Übergangsbestimmung die Neuen Mittelschulen fort.

F. Zu Art III (Änderung der Salzburger Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991):

Zu § 12c:

Gemäß § 12c Z 2 kommen für die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung gemäß den §§ 12a und 12b unter der Voraussetzung, dass sie vom Arbeitsmarktservice nicht in ein Lehrverhältnis nach § 5 dieses Gesetzes oder nach § 1 des Berufsausbildungsgesetzes vermittelt werden konnten, Personen ohne Hauptschulabschluss oder mit negativem Hauptschulabschluss – oder anders gewendet: Personen ohne positivem Hauptschulabschluss – in Betracht.

Dieser Personenkreis wird im Hinblick auf den Entfall des Schultyps der Hauptschule aus dem Regelschulwesen mit Ablauf des 31. August 2019, des bloß vorübergehenden Fortbestands der Neuen Mittelschule bis zum Ablauf des 31. August 2020 und der Fortentwicklung der Neuen Mittelschule zur Mittelschule ab dem 1. September 2020 (siehe dazu Pkt A.1 der Erläuterungen) um Personen ohne positivem Abschluss einer Neuen Mittelschule oder einer Mittelschule ergänzt.

G. Zu Art IV (Änderung des Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes 2019):

Zu § 11a (Koordination von Leistungen der sozialen Sicherheit nach dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz) und § 16 Abs 2 (Übergangsbestimmung):

1. Die §§ 2 Abs 1 und 11a sind vor dem Hintergrund des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes (SV-EG, kundgemacht im BGBl unter der Nr 154/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 100/2018) sowie der folgenden unionsrechtlichen Rechtsakte zu sehen:

- Verordnung (EG) Nr 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl Nr L 166 vom 30. April 2004), in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/492 der Kommission vom 21. März 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr 883/2004 (ABl Nr L 76 vom 22. März 2017), im Folgenden als „Grundverordnung“ bezeichnet;
- Verordnung (EG) Nr 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl Nr L 284 vom 30. Oktober 2009), in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/492 der Kommission vom 21. März 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Si-

cherheit und der Verordnung (EG) Nr 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr 883/2004 (ABl Nr L 76 vom 22. März 2017), im Folgenden als „Durchführungsverordnung“ bezeichnet.

2. Gemäß Art 3 Abs 1 der Grundverordnung gilt diese für die folgenden Zweige der sozialen Sicherheit:

- Leistungen bei Krankheit;
- Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft;
- Leistungen bei Invalidität;
- Leistungen bei Alter;
- Leistungen an Hinterbliebene;
- Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
- Sterbegeld;
- Leistungen bei Arbeitslosigkeit;
- Vorruhestandsleistungen;
- Familienleistungen.

Für Landeslehrpersonen sind im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 einzelne Sozialleistungen – zu denken ist hier vor allem an die im § 106 LDG 1984 geregelten pensionsrechtlichen Leistungen – geregelt. Verpflichteter in Bezug auf diese Personen hinsichtlich der pensionsrechtlichen Leistungen ist der Arbeitgeber – konkret das Land Salzburg für diejenigen Personen, die auch in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Salzburg stehen. Als „Träger eines Systems der sozialen Sicherheit“ im Sinn der unionsrechtlichen Rechtsakte in Bezug auf die pensionsrechtlichen Leistungen der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Salzburg stehenden Lehrpersonen gilt daher nach Art 1 lit p der Grundverordnung das Land Salzburg.

Die Vollziehung der pensionsrechtlichen, dem Dienstrecht zugehörigen Bestimmungen (zum Begriff des Dienstrechts siehe *Kucsko-Stadlmayer* in Korinek-Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Rz 20ff zu Art 21 B-VG), obliegt als „Ausübung der Diensthoheit“ der landesgesetzlich festgelegten Behörde (Art 14 Abs 4 lit a B-VG bzw § 106 Abs 2 Z 4 LDG 1984). Art 113 Abs 4 B-VG schränkt den Gestaltungsspielraum der Länder jedoch insofern ein, als bereits von Verfassungs wegen der Bildungsdirektion in Unterordnung unter die Landesregierung die Vollziehung des gesamten Dienstrechts der Lehrer für öffentliche (Pflicht)Schulen obliegt (vgl dazu auch § 2 Abs 1 LDHG 2019). Gemäß Art 113 Abs 5 B-VG können jedoch einzelne Aufgaben auf dem Gebiet der Vollziehung des Dienstrechtes der Lehrer durch Gesetz auf andere Organe übertragen werden.

3. Gemäß Art 2 Abs 2 der Durchführungsverordnung stellen die Träger unverzüglich all jene Daten, die zur Begründung und Feststellung der Rechte und Pflichten der Personen, für die die Grundverordnung gilt, benötigt werden, zur Verfügung oder tauschen diese ohne Verzug aus. Diese Daten werden zwischen den Mitgliedstaaten entweder unmittelbar von den Trägern selbst oder mittelbar über die Verbindungsstellen übermittelt. Umgekehrt haben gemäß Art 3 Abs 2 der Durchführungsverordnung Personen, für die die Grundverordnung gilt, dem maßgeblichen Träger die Informationen, Dokumente oder Belege zu übermitteln, die für die Feststellung ihrer Situation sowie ihrer Rechte und Pflichten, für die Aufrechterhaltung derselben oder für die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften und ihrer Pflichten nach diesen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Soweit es für die Anwendung der Grundverordnung und der Durchführungsverordnung erforderlich ist, übermitteln die maßgeblichen Träger den betroffenen Personen die Informationen und stellen ihnen die Dokumente aus.

Die Zusammenarbeit sowie der Datenaustausch zwischen den verschiedenen Trägern der (nationalen) Systeme der sozialen Sicherheit untereinander erfolgt über eine Verbindungs- und Zugangsstelle. Hier muss man sich vor Augen halten, dass der Austausch der für die Anwendung der Grundverordnung und der Durchführungsverordnung erforderlichen Daten ausschließlich elektronisch erfolgt. Zu diesem Zweck steht auf europäischer Ebene das System EESSI (Electronic Exchange of Social Security Information) zur Verfügung. Die Funktion als Verbindungsstelle umfasst alle organisatorisch-administrativen Aufgaben zur Durchführung der Grundverordnung sowie sonstiger internationaler Sozialversicherungsbeziehungen (vgl dazu Art 1 Abs 2 lit b der Durchführungsverordnung, wonach die Verbindungsstelle die Anfragen und Amtshilfeersuchen für die Zwecke der Anwendung der Grundverordnung und der Durchführungsverordnung beantwortet und die ihr nach Titel IV der Durchführungsverordnung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen hat), die Funktion der Zugangsstelle beschreibt (nur) die Anforderungen an die korrespondierende datenverarbeitungstechnische Umgebung (Art 2 Abs 1 lit a der Durchführungsverordnung, wonach die Zugangsstelle als elektronische Kontaktstelle fungiert und die automatische und intelligente Weiterlei-

tung von Daten, gestützt auf eine Software, die eine automatische Prüfung und Weiterleitung von Daten und/oder menschliches Eingreifen gestattet, bewerkstelligt).

4. Die Funktion als Verbindungs- und Zugangsstelle wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die im Hauptverband zusammengefassten Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungsträger und ab dem 1. Jänner 2020 vom Dachverband der Sozialversicherungsträger (vgl dazu die §§ 30ff und 718 ASVG) wahrgenommen.

Für die landesgesetzlich eingerichteten Träger von Systemen der sozialen Sicherheit besteht gemäß § 4 Abs 3 und § 5 Abs 3 SV-EG die Möglichkeit, den Hauptverband (bzw ab dem 1. Jänner 2020 den Dachverband, vgl dazu § 9m SV-EG) mit der Funktion der Verbindungs- und Zugangsstelle zu betrauen. Da der Hauptverband bereits seit Jahrzehnten sowohl die organisatorisch-administrativen Aufgaben (als Verbindungsstelle) als auch datenverarbeitungstechnischen Aufgaben (als Zugangsstelle) im Bereich der internationalen Sozialversicherung wahrnimmt, wird im § 11a Abs 1 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Dachverband) als Verbindungs- und Zugangsstelle für das Land Salzburg in ruhebezugs- und versorgungsgenussrechtlichen Angelegenheiten der Landeslehrpersonen gemäß § 4 Abs 3 und § 5 Abs 3 SV-EG festzulegen. Der Hauptverband (Dachverband) ist dabei in beiden Fällen im übertragenen Wirkungsbereich tätig und daher an die Weisungen der Landesregierung gebunden.

5. Hintergrund für die im § 11a Abs 2 enthaltene Regelung ist die Überlegung, dass es für die praktische Arbeit nicht sinnvoll ist, jeden einzelnen Träger eines Systems der sozialen Sicherheit nach Maßgabe seines Zuständigkeitsbereichs direkt an die Zugangsstelle anzubinden, sondern die Kommunikation soll über Zwischenstellen (= koordinierende Stellen) abgewickelt werden. § 5 Abs 8 SV-EG ermöglicht es den Ländern, durch landesgesetzliche Regelungen solche Koordinierungsstellen einzurichten. Als Koordinierungsstelle im Sinn des § 5 Abs 8 SV-EG wird für Landeslehrpersonen die für Personalangelegenheiten der Landesbediensteten zuständige Dienststelle im Amt der Salzburger Landesregierung eingerichtet.

6. Bis zum Inkrafttreten des § 4 Abs 3 und 5 Abs 3 SV-EG mit 1. Jänner 2020 sind die dem Dachverband zugewiesenen Aufgaben vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wahrzunehmen.

H. Zu Art V (Änderung des Salzburger land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrerdiensthoheitsgesetz 1981):

Zu § 5 (Koordination von Leistungen der sozialen Sicherheit nach dem land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz) und § 12 Abs 8 (Übergangsbestimmung):

Es gelten hier die Ausführungen in den Erläuterungen zu Art IV sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass die Diensthoheit in Bezug auf die land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer (§ 1 Abs 1) von der Salzburger Landesregierung ausgeübt wird.

Zu § 11 (Verweisungen auf Bundesrecht; Umsetzungshinweis):

Die im Abs 1 enthaltene Verweisungsbestimmung wird neu in das Gesetz aufgenommen, der bis im § 11 enthaltene Umsetzungshinweis wird – nunmehr im Abs 2 – aktualisiert.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Artikel I

Gesetz, mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 geändert wird

Geltende Fassung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Stilllegung, Auflassung, Bestimmung einer Schule als ganztägige Schulform und deren Rücknahme sowie die Bildung von Sprengeln)

1. der folgenden, in ihrer Gesamtheit als „Schulen“ bezeichneten öffentlichen Bildungseinrichtungen im Land Salzburg:

- a) Volksschulen,
- b) Hauptschulen,
- c) Neuen Mittelschulen,
- d) Sonderschulen sowie
- e) Polytechnischen Schulen;

2. der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der in der Z 1 angeführten Schulen bestimmt sind.

(1a) bis (3)

(4) Als gesetzliche Schulerhalter werden bestimmt:

1. das Land für
 - a) die Allgemeine Sonderschule St Anton in Bruck an der Großglocknerstraße,
 - b) die Volksschule, Hauptschule, Neue Mittelschule und Polytechnische Schule für gehörlose und schwerhörige Kinder in Salzburg und
 - c) die Heilstättenschule Salzburg;
2. die Gemeinden für die übrigen Schulen.

Vorgeschlagene Fassung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Stilllegung, Auflassung, Bestimmung einer Schule als ganztägige Schulform und deren Rücknahme sowie die Bildung von Sprengeln)

1. der folgenden, in ihrer Gesamtheit als „Schulen“ bezeichneten öffentlichen Bildungseinrichtungen im Land Salzburg:

- a) Volksschulen,
- b) Mittelschulen,
- c) Sonderschulen sowie
- d) Polytechnischen Schulen;

2. der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der in der Z 1 angeführten Schulen bestimmt sind.

(1a) bis (3)

(4) Als gesetzliche Schulerhalter werden bestimmt:

1. das Land für
 - a) die Allgemeine Sonderschule St Anton in Bruck an der Großglocknerstraße,
 - b) die Volksschule, Mittelschule und Polytechnische Schule für gehörlose und schwerhörige Kinder in Salzburg und
 - c) die Heilstättenschule Salzburg;
2. die Gemeinden für die übrigen Schulen.

Geltende Fassung

3. Abschnitt

Hauptschulen

Aufbau

§ 5

(1) Die Hauptschule umfaßt vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe), wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Die Klassenbildung erfolgt ohne Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Schüler. In den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache sind die Schüler jeder Schulstufe entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen. Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf entfallen.

(3) Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf können zeitweise Hauptschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden (Kooperationsklassen). Dabei können auch in einzelnen Unterrichtsgegenständen nur einzelne Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die andere Klasse wechseln.

(4) Hauptschulen können als ganztägige Hauptschulen geführt werden.

Organisationsformen

§ 5a

(1) Hauptschulen sind nach den örtlichen Erfordernissen zu führen:

1. als selbstständige Hauptschulen,
2. als Hauptschulklassen, die einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen sind, oder
3. als Expositurklassen einer selbstständigen Hauptschule.

(2) Über die Organisationsform entscheidet die Bildungsdirektion nach Anhörung des Schulforums und des gesetzlichen Schulerhalters.

Vorgeschlagene Fassung

3. Abschnitt

Mittelschulen

Aufbau

§ 5

(1) Die Mittelschule umfasst vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe), wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat. Nach Maßgabe pädagogischer oder organisatorischer Anforderungen (zB geringe Schülerzahl) können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefasst werden.

(2) Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichts von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf können Klassen der Mittelschule und Sonderschulklassen zeitweise gemeinsam geführt werden (Kooperationsklassen); in einzelnen Unterrichtsgegenständen können auch nur einzelne Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die andere Klasse wechseln.

(3) Mittelschulen können als ganztägige Mittelschulen geführt werden.

(4) Schülerinnen und Schüler der 6. bis 8. Schulstufe können in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend ihrem Leistungsniveau zeitweise oder dauernd in Schülergruppen zusammengefasst werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Schulleitung.

Organisationsformen und Sonderformen

§ 6

(1) Mittelschulen sind nach den örtlichen Erfordernissen zu führen:

1. als selbstständige Mittelschulen,
2. als Klassen einer Mittelschule, die einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen sind, oder
3. als Expositurklasse einer selbstständigen Mittelschule.

(2) Über die Organisationsform entscheidet die Bildungsdirektion nach Anhörung des Schulforums und des gesetzlichen Schulerhalters.

(3) Durch die Führung von anderen öffentlichen Pflichtschulen angeschlossenene Mittelschulklassen treten im gesetzlichen Schulerhalter der Mittelschule

Geltende Fassung

(3) § 3 Abs 5 gilt sinngemäß.

Sonderformen

§ 6

Als Sonderformen können Hauptschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden (Schwerpunkthauptschule, Schwerpunkthauptschulklasse). Darüber entscheidet die Bildungsdirektion nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters.

Voraussetzungen für die Errichtung und Erhaltung

§ 7

Hauptschulen haben in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle, jedenfalls aber die in dichtbesiedelten oder verkehrsbegünstigten Gebieten wohnenden hauptschulfähigen Kinder bei einem ihnen nach den jeweils gegebenen örtlichen und Verkehrsverhältnissen zumutbaren Schulweg eine Hauptschule besuchen können, sofern für den Besuch der Hauptschule eine voraussichtlich ständige Mindestanzahl von 120 hauptschulfähigen Kindern vorhanden ist.

Aufbau

§ 8

(1)

(2) Für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule, der Neuen Mittelschule oder der Polytechnischen Schule geführt werden, finden die §§ 2, 5, 7a bzw 11 soweit Anwendung, als dies die Aufgabe der Sonderschule (§ 22 des Schulorganisationsgesetzes) zulässt.

(3)

Organisationsformen

§ 9

(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen:

Vorgeschlagene Fassung

und in der Tragung des Schulsachaufwandes keine Änderungen ein. Für Expositurklassen selbstständiger Mittelschulen trägt jene Gemeinde den Schulsachaufwand, in der sich die Expositurklasse befindet.

(4) Als Sonderformen können Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden (Schwerpunktmittelschule, Schwerpunktmittelschulklasse). Darüber entscheidet die Bildungsdirektion nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters.

Voraussetzungen für die Errichtung und Erhaltung

§ 7

Mittelschulen haben in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, dass möglichst alle, jedenfalls aber die in dichtbesiedelten oder verkehrsbegünstigten Gebieten wohnenden Kinder bei einem ihnen nach den jeweils gegebenen örtlichen und Verkehrsverhältnissen zumutbaren Schulweg eine Mittelschule besuchen können, wenn für den Besuch der Mittelschule eine voraussichtlich ständige Mindestanzahl von 120 Kindern vorhanden ist.

Aufbau

§ 8

(1)

(2) Für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, der Mittelschule oder der Polytechnischen Schule geführt werden, finden die §§ 2, 5 oder 11 soweit Anwendung, als dies die Aufgabe der Sonderschule (§ 22 des Schulorganisationsgesetzes) zulässt.

(3)

Organisationsformen

§ 9

(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen:

Geltende Fassung

1. als selbstständige Schulen;
2. als Sonderschulklassen, die einer Volksschule, einer Hauptschule, einer Neuen Mittelschule, einer Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art (Abs 2) angeschlossen sind, oder
3. als Expositurklassen einer selbstständigen Sonderschule.

(2)

(3) Die im Abs 2 unter lit b bis h angeführten Sonderschulen tragen unter Bedachtnahme auf den Lehrplan, nach dem sie geführt werden, die Bezeichnung "Volksschule", "Hauptschule", „Neue Mittelschule" bzw "Polytechnische Schule", und zwar in den Fällen der lit b bis g unter Beifügung der Art der Behinderung; dies gilt sinngemäß für derartige Sonderschulklassen.

(4) In Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen können für schulpflichtige Kinder nach Maßgabe der gesundheitlichen Voraussetzungen Klassen bzw ein kursmäßiger Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule, der Neuen Mittelschule, der Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule eingerichtet werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen und Kurse können auch "Heilstättenschulen" eingerichtet werden.

(5)

(6) An Sonderschulen wie auch an Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden. Ferner können für Schüler an Volksschulen, Hauptschulen und Neue Mittelschulen, hinsichtlich derer ein Verfahren gemäß § 8 Abs 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, eingeleitet wurde, Kurse zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfes durchgeführt werden.

(7)

Aufbau

§ 11

- (1) Die Polytechnische Schule umfaßt ein Schuljahr (9. Schulstufe).

Vorgeschlagene Fassung

1. als selbstständige Schulen;
2. als Sonderschulklassen, die einer Volksschule, einer Mittelschule, einer Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art (Abs 2) angeschlossen sind, oder
3. als Expositurklassen einer selbstständigen Sonderschule.

(2)

(3) Die im Abs 2 unter lit b bis h angeführten Sonderschulen tragen unter Bedachtnahme auf den Lehrplan, nach dem sie geführt werden, die Bezeichnung "Volksschule", „Mittelschule“ bzw "Polytechnische Schule", und zwar in den Fällen der lit b bis g unter Beifügung der Art der Behinderung; dies gilt sinngemäß für derartige Sonderschulklassen.

(4) In Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen können für schulpflichtige Kinder nach Maßgabe der gesundheitlichen Voraussetzungen Klassen bzw ein kursmäßiger Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule, der Mittelschule, der Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule eingerichtet werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen und Kurse können auch "Heilstättenschulen" eingerichtet werden.

(5)

(6) An Sonderschulen wie auch an Volksschulen, Mittelschulen und Polytechnischen Schulen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden. Ferner können für Schüler, hinsichtlich derer ein Verfahren gemäß § 8 Abs 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, eingeleitet wurde, an Volksschulen und Mittelschulen Kurse zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfes durchgeführt werden.

Aufbau

§ 11

- (1) Die Polytechnische Schule umfaßt ein Schuljahr (9. Schulstufe). Die Schüler der Polytechnischen Schule sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl in Klassen zusammenzufassen.

Geltende Fassung

(2) Die Schüler sind in Klassen einzuteilen. Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, lebende Fremdsprache und Mathematik entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen. Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf entfallen.

(2a) und (3)

Organisationsformen

§ 12

(1) Polytechnische Schulen sind nach den örtlichen Erfordernissen zu führen:

1. als selbstständige Polytechnische Schulen,
2. als Klassen einer Polytechnischen Schule, die einer Volksschule, einer Hauptschule, einer Neuen Mittelschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind, oder
3. als Expositurklassen einer selbstständigen Polytechnischen Schule.

(2)

(3) Über die Organisationsform entscheidet die Bildungsdirektion nach Anhörung des Schulforums und des gesetzlichen Schulerhalters.

(4) § 3 Abs 5 gilt sinngemäß.

Voraussetzungen für die Errichtung und Erhaltung

§ 13

(1)

Vorgeschlagene Fassung

(2) Sofern in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache eine Differenzierung nach zwei Leistungsniveaus erfolgt, sind die Schüler mehrerer Klassen entsprechend ihrem Leistungsniveau unter Anwendung des § 8a des Schulorganisationsgesetzes nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen. Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf entfallen.

(2a) und (3)

Organisationsformen

§ 12

(1) Polytechnische Schulen sind nach den örtlichen Erfordernissen zu führen:

1. als selbstständige Polytechnische Schulen,
2. als Klassen einer Polytechnischen Schule, die einer Volksschule, einer Mittelschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind, oder
3. als Expositurklassen einer selbstständigen Polytechnischen Schule.

(2)

(3) Über die Organisationsform entscheidet die Bildungsdirektion nach Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses und des gesetzlichen Schulerhalters.

(4) Durch die Führung von anderen öffentlichen Pflichtschulen angeschlossenen Klassen von Polytechnischen Schulen treten im gesetzlichen Schulerhalter der Polytechnischen Schule und in der Tragung des Schulsachaufwandes keine Änderungen ein. Für Expositurklassen einer selbstständigen Polytechnischen Schule trägt jene Gemeinde den Schulsachaufwand, in der sich die Expositurklasse befindet.

Voraussetzungen für die Errichtung und Erhaltung

§ 13

(1)

Geltende Fassung

(2) Ist im Umkreis eines solchen Schulweges eine voraussichtlich ständige Mindestanzahl von 90 für den Besuch der Polytechnischen Schule in Betracht kommenden schulpflichtigen Kindern vorhanden, so hat hierfür eine selbständige Schule zu bestehen; ist dies nicht der Fall, so hat, wenn im Umkreis eines solchen Schulweges eine voraussichtlich ständige Mindestzahl von zehn für den Besuch der Polytechnischen Schule in Betracht kommenden schulpflichtigen Kindern vorhanden ist, eine Polytechnische Schule im Zusammenhang vornehmlich mit einer Hauptschule oder einer Neuen Mittelschule, jedoch auch im Zusammenhang mit einer Volksschule oder einer Sonderschule zu bestehen.

Errichtung und Erhaltung sowie Bestimmung der Schule als ganztägige Schulform

§ 14

(1) und (2)

(3) Die Bewilligung zur Errichtung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung der Schule (§§ 4, 7, 7d, 10 oder 13) gegeben sind und vorhandene Schulen in ihrem Bestand oder in ihrer Organisationsform nicht gefährdet werden, es sei denn, dass durch die zu errichtende Schule die schulische Versorgung der Bevölkerung wesentlich zweckmäßiger erfüllt werden kann als durch die bestehenden Schulen. Die Bewilligung zur Festlegung der Schule als ganztägige Schulform kann nur erteilt werden, wenn die personellen Voraussetzungen im Rahmen der vom Bund zur Verfügung gestellten Lehrerstunden und die örtlichen, insbesondere räumlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(4) und (5)

Beschaffenheit der Liegenschaften und Räume

§ 15

(1)

(2) In jeder Schule sind die der Anzahl ihrer Klassen entsprechenden Unterrichts- und Nebenräume, in Hauptschulen und in Neuen Mittelschulen ist auch ein Turnsaal einzurichten. Im übrigen sind die Schulen nach Tunlichkeit mit einem Turn- und Spielplatz und einem Turnsaal, ferner nach Bedarf mit einer

Vorgeschlagene Fassung

(2) Ist im Umkreis eines solchen Schulweges eine voraussichtlich ständige Mindestanzahl von 90 für den Besuch der Polytechnischen Schule in Betracht kommenden schulpflichtigen Kindern vorhanden, so hat hierfür eine selbständige Schule zu bestehen; ist dies nicht der Fall, so hat, wenn im Umkreis eines solchen Schulweges eine voraussichtlich ständige Mindestzahl von zehn für den Besuch der Polytechnischen Schule in Betracht kommenden schulpflichtigen Kindern vorhanden ist, eine Polytechnische Schule im Zusammenhang vornehmlich mit einer Mittelschule, jedoch auch im Zusammenhang mit einer Volksschule oder einer Sonderschule zu bestehen.

Errichtung und Erhaltung sowie Bestimmung der Schule als ganztägige Schulform

§ 14

(1) und (2)

(3) Die Bewilligung zur Errichtung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung der Schule (§§ 4, 7, 10 oder 13) gegeben sind und vorhandene Schulen in ihrem Bestand oder in ihrer Organisationsform nicht gefährdet werden, es sei denn, dass durch die zu errichtende Schule die schulische Versorgung der Bevölkerung wesentlich zweckmäßiger erfüllt werden kann als durch die bestehenden Schulen. Die Bewilligung zur Festlegung der Schule als ganztägige Schulform kann nur erteilt werden, wenn die personellen Voraussetzungen im Rahmen der vom Bund zur Verfügung gestellten Lehrerstunden und die örtlichen, insbesondere räumlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(4) und (5)

Beschaffenheit der Liegenschaften und Räume

§ 15

(1)

(2) In jeder Schule sind die der Anzahl ihrer Klassen entsprechenden Unterrichts- und Nebenräume, in Mittelschulen ist auch ein Turnsaal einzurichten. Im übrigen sind die Schulen nach Tunlichkeit mit einem Turn- und Spielplatz und einem Turnsaal, ferner nach Bedarf mit einer Schulküche, einer Schulwerkstätte

Geltende Fassung

Schulküche, einer Schulwerkstätte und einem Schulgarten, die Polytechnischen Schulen überdies mit den für den praktischen Unterricht erforderlichen Lehrwerkstätten und Unterrichtsräumen auszustatten.

Wohnungen für Schulleiter, Lehrer, Schulwarte und Hauswarte**§ 17**

(1) und (2)

(3) Die Naturalwohnung kann entzogen werden, wenn

1. der Wohnungsinhaber an einen anderen Dienstort versetzt wird oder aus dem Dienststand ausscheidet;
2. ein Verhalten gesetzt wird, das einen Kündigungsgrund nach § 30 des Mietrechtsgesetzes, BGBl Nr 520/1981, darstellen würde;
3. die Wohnung auf eine Art verwendet werden soll, die in höherem Maß den Interessen der Schule dient als die gegenwärtige Verwendung;
4. der Wohnungsinhaber die Naturalwohnung oder Teile derselben dritten Personen überlassen hat; oder
5. die Benützung der Wohnung zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben des Wohnungsinhabers nicht mehr erforderlich ist.

(4)

Lehrer und Erzieher**§ 22**

(1)

(2) Der Unterricht in den Hauptschulklassen sowie in den Klassen der Neuen Mittelschule ist durch Fachlehrer zu erteilen.

Für jede Hauptschule oder Neue Mittelschule sind zu bestellen:

1. ein Leiter, es sei denn, die Schule wird gemäß § 28c oder 28e im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen geführt und
2. die erforderlichen weiteren Lehrer.

In Klassen, in denen Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf

Vorgeschlagene Fassung

und einem Schulgarten, die Polytechnischen Schulen überdies mit den für den praktischen Unterricht erforderlichen Lehrwerkstätten und Unterrichtsräumen auszustatten.

Wohnungen für Schulleiter, Lehrer, Schulwarte und Hauswarte**§ 17**

(1) und (2)

(3) Die Naturalwohnung kann entzogen werden, wenn

1. der Wohnungsinhaber an einen anderen Dienstort versetzt wird oder aus dem Dienststand ausscheidet;
2. ein Verhalten gesetzt wird, das einen Kündigungsgrund nach § 30 des Mietrechtsgesetzes darstellen würde;
3. die Wohnung auf eine Art verwendet werden soll, die in höherem Maß den Interessen der Schule dient als die gegenwärtige Verwendung;
4. der Wohnungsinhaber die Naturalwohnung oder Teile derselben dritten Personen überlassen hat; oder
5. die Benützung der Wohnung zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben des Wohnungsinhabers nicht mehr erforderlich ist.

(4)

Lehrer und Erzieher**§ 22**

(1)

(2) Der Unterricht in den Klassen der Mittelschule ist durch Fachlehrer zu erteilen.

Für jede Mittelschule sind zu bestellen:

1. ein Leiter, es sei denn, die Schule wird gemäß § 28c oder 28e im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen geführt und
2. die erforderlichen weiteren Lehrer.

In Klassen, in denen Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf

Geltende Fassung

gemeinsam unterrichtet werden, sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen. In den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik sowie bei Bedarf in Pflichtgegenständen eines (schulautonomen) Schwerpunktbereiches können entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.

(3) und (4)

(5) An ganztägigen Schulformen der Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen kann vom Schulerhalter nach Anhörung des Schulleiters zu dessen Unterstützung für die Leitung des Betreuungsteiles oder eines Teiles davon ein Lehrer oder Erzieher bestellt werden. Der Leiter des Betreuungsteiles untersteht dem Schulleiter oder der Clusterleitung.

(6)

Allgemeine Zugänglichkeit der Schulen

§ 23

(1) Die Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses zugänglich. Aus organisatorischen oder lehrplanmäßigen Gründen können jedoch Schulen und Klassen eingerichtet werden, die nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind, sofern dadurch keine Minderung der Organisation eintritt.

(2) Die Aufnahme eines Schülers in eine solche Schule darf nur abgelehnt werden, wenn

1. der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmebedingungen nicht erfüllt;
2. der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört. Wenn durch die Aufnahme eines sprengelfremden Schülers keine Erhöhung der zuzuweisenden Personalressourcen (§ 8a Abs 3 dritter Satz Schulorganisationsgesetz) eintritt, sind die folgenden (sprengelfremden) Schüler jedoch in die Schule aufzunehmen:

Vorgeschlagene Fassung

gemeinsam unterrichtet werden, sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen. In den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik sowie bei Bedarf in Pflichtgegenständen eines (schulautonomen) Schwerpunktbereiches können entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.

(3) und (4)

(5) An ganztägigen Schulformen der Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen kann vom Schulerhalter nach Anhörung des Schulleiters zu dessen Unterstützung für die Leitung des Betreuungsteiles oder eines Teiles davon ein Lehrer oder Erzieher bestellt werden. Der Leiter des Betreuungsteiles untersteht dem Schulleiter oder der Clusterleitung.

(6)

Allgemeine Zugänglichkeit der Schulen

§ 23

(1) Die Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses zugänglich. Aus organisatorischen oder lehrplanmäßigen Gründen können jedoch Schulen und Klassen eingerichtet werden, die nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind, sofern dadurch keine Minderung der Organisation eintritt.

(2) Die Aufnahme eines Schülers in eine solche Schule darf nur abgelehnt werden, wenn

1. der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmebedingungen nicht erfüllt;
2. der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört. Wenn durch die Aufnahme eines sprengelfremden Schülers keine Erhöhung der zuzuweisenden Personalressourcen (§ 8a Abs 3 dritter Satz Schulorganisationsgesetz) eintritt, sind die folgenden (sprengelfremden) Schüler jedoch in die Schule aufzunehmen:

Geltende Fassung

- a) Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf, welche die Aufnahme in eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb anstreben, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann, oder
 - b) der allgemeinen Schulpflicht unterliegende und gemäß § 49 Abs 1 des Schulunterrichtsgesetzes vom Besuch einer Schule ausgeschlossene Schüler, welche die Aufnahme in eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeinbildende Pflichtschule anstreben;
3. der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört und die Bildungsdirektion auch nicht einen sprengelfremden Schulbesuch (§ 35a) zugelassen hat;
 4. der Schüler sowohl einem eigenen Berechtigungssprengel einer Schwerpunkthauptschule oder einer Neuen Schwerpunktmittelschule oder einer Schwerpunkthauptschulklasse oder einer Neuen Schwerpunktmittelschulklasse (§§ 6 bzw 7c) als auch einem Schulsprengel einer anderen Hauptschule oder Neuen Mittelschule angehört und organisatorische Gründe der Wahl der Schwerpunkthauptschule bzw der Neuen Schwerpunktmittelschule entgegenstehen.
- (3)

Stellenplan und Stundenkontingente

§ 28a

(1) An Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen darf die Anzahl der Lehrerwochenstunden, die der jeweiligen Schule durch die Bildungsdirektion im Rahmen des Stellenplans zugewiesen ist, nicht überschritten werden. Dies gilt auch für die Zuteilung von Lehrerwochenstunden für die Besorgung von Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster. Für die Einhaltung ist der Schulleiter oder die Clusterleitung (§ 28d) verantwortlich. Eine Überschreitung kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe ausnahmsweise durch die Bildungsdirektion genehmigt werden. Die Bildungsdirektion hat bei der Zuweisung der Wochenstunden entsprechende Kontingente für Härtefälle zu reservieren.

(2) und (3)

Vorgeschlagene Fassung

- a) Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf, welche die Aufnahme in eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb anstreben, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann, oder
 - b) der allgemeinen Schulpflicht unterliegende und gemäß § 49 Abs 1 des Schulunterrichtsgesetzes vom Besuch einer Schule ausgeschlossene Schüler, welche die Aufnahme in eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeinbildende Pflichtschule anstreben;
3. der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört und die Bildungsdirektion auch nicht einen sprengelfremden Schulbesuch (§ 35a) zugelassen hat;
 4. der Schüler sowohl einem eigenen Berechtigungssprengel einer Schwerpunktmittelschule oder einer Schwerpunktmittelschulklasse (§ 6 Abs 4) als auch einem Schulsprengel einer anderen Mittelschule angehört und organisatorische Gründe der Wahl der Schwerpunktmittelschule entgegenstehen.
- (3)

Stellenplan und Stundenkontingente

§ 28a

(1) An Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen darf die Anzahl der Lehrerwochenstunden, die der jeweiligen Schule durch die Bildungsdirektion im Rahmen des Stellenplans zugewiesen ist, nicht überschritten werden. Dies gilt auch für die Zuteilung von Lehrerwochenstunden für die Besorgung von Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster. Für die Einhaltung ist der Schulleiter oder die Clusterleitung (§ 28d) verantwortlich. Eine Überschreitung kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe ausnahmsweise durch die Bildungsdirektion genehmigt werden. Die Bildungsdirektion hat bei der Zuweisung der Wochenstunden entsprechende Kontingente für Härtefälle zu reservieren.

(2) und (3)

Geltende Fassung

Arten

§ 29

(1) Für jede Schule ist ein Schulsprengel festzusetzen. Ein Pflichtsprengel ist festzusetzen:

1. für jede Volksschule,
2. für jede Hauptschule, ausgenommen Schwerpunkthauptschulen und Schwerpunkthauptschulklassen gemäß § 6,
3. für jede Neue Mittelschule, ausgenommen Neue Schwerpunktmittelschulen und Neue Schwerpunktmittelschulklassen gemäß § 7c,
4. vorbehaltlich Abs 4 zweiter Satz für jede Polytechnische Schule.

Für jede Sonderschule ist der Schulsprengel in der Regel geteilt in einen Pflicht- und einen Berechtigungssprengel festzusetzen.

(2)

(3) Die Schulsprengel der Volksschulen, der Vorschulklassen an Volksschulen (bei Abweichung gemäß § 30 Abs 5), der Hauptschulen, der Neuen Mittelschulen und der Polytechnischen Schulen sowie jedenfalls die Berechtigungssprengel der einzelnen Arten der Sonderschulen haben lückenlos aneinander zu grenzen.

(4) Für Schwerpunkthauptschulen und Schwerpunkthauptschulklassen (§ 6) sowie für Neue Schwerpunktmittelschulen und Neue Schwerpunktmittelschulklassen (§ 7c) können Berechtigungssprengel festgelegt werden, die nicht lückenlos aneinandergrenzen müssen. Solche Berechtigungssprengel können auch für Polytechnische Schulen festgelegt werden, um Schülern der Polytechnischen Schulen die Wahlmöglichkeit für verschiedene Fachbereiche einzuräumen.

(5) und (6)

Vorgeschlagene Fassung

Arten

§ 29

(1) Für jede Schule ist ein Schulsprengel festzusetzen. Ein Pflichtsprengel ist festzusetzen:

1. für jede Volksschule,
2. für jede Mittelschule, ausgenommen Schwerpunktmittelschulen und Schwerpunktmittelschulklassen gemäß § 6 Abs 4,
4. vorbehaltlich Abs 4 zweiter Satz für jede Polytechnische Schule.

Für jede Sonderschule ist der Schulsprengel in der Regel geteilt in einen Pflicht- und einen Berechtigungssprengel festzusetzen.

(2)

(3) Die Schulsprengel der Volksschulen, der Vorschulklassen an Volksschulen (bei Abweichung gemäß § 30 Abs 5), der Mittelschulen und der Polytechnischen Schulen sowie jedenfalls die Berechtigungssprengel der einzelnen Arten der Sonderschulen haben lückenlos aneinander zu grenzen.

(4) Für Schwerpunktmittelschulen und Schwerpunktmittelschulklassen (§ 6 Abs 4) können Berechtigungssprengel festgelegt werden, die nicht lückenlos aneinandergrenzen müssen. Solche Berechtigungssprengel können auch für Polytechnische Schulen festgelegt werden, um Schülern der Polytechnischen Schulen die Wahlmöglichkeit für verschiedene Fachbereiche einzuräumen.

(5) und (6)

Geltende Fassung

Schulsprengel für Hauptschulen und Neue Mittelschulen

§ 31

Die Schulsprengel der Hauptschulen und der Neuen Mittelschulen umfassen in der Regel das Gebiet mehrerer Gemeinden und sind nach den örtlichen Verhältnissen so abzugrenzen, dass dadurch das Bestehen einer zweckmäßigen Organisation der Hauptschulen und Neuen Mittelschulen im Land sowie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittel ein regelmäßiger Schulbesuch der in Betracht kommenden schulpflichtigen Kinder gewährleistet ist.

Beitragsleistung zum Schulsachaufwand für Hauptschulen und Neue Mittelschulen

§ 38

(1) Zur Bestreitung des Schulsachaufwandes für eine Hauptschule oder eine Neue Mittelschule haben die Gemeinden, die mit ihrem gesamten oder mit einem Teilgebiet dem Schulsprengel der Hauptschule bzw der Neuen Mittelschule angehören, dem gesetzlichen Schulerhalter Beiträge zu leisten.

(2) Für die Berechnung und Leistung der Beiträge zum Schulsachaufwand für eine Hauptschule und eine Neue Mittelschulen findet § 37 Abs 2 bis 4 sinngemäß Anwendung.

(3) Bei Besuch einer Schwerpunkthauptschule oder einer Neuen Schwerpunktmittelschule oder einer Schwerpunkt-hauptschulklasse oder einer Neuen Schwerpunktmittelschulklasse (§§ 6, 7c) sind von der Gemeinde, die mit ihrem gesamten Gemeindegebiet oder einem Teil davon dem Schulsprengel der Schwerpunkthauptschule, der Neuen Schwerpunktmittelschule, der Schwerpunkthauptschulklasse bzw der Neuen Schwerpunktmittelschulklasse angehört und in der (dem) ein Schüler seinen Wohnsitz hat, an den gesetzlichen Schulerhalter lediglich Beiträge zum laufenden Schulerhaltungsaufwand im Sinn des § 41 zu leisten.

Vorgeschlagene Fassung

Schulsprengel für Mittelschulen

§ 31

Die Schulsprengel der Mittelschulen umfassen in der Regel das Gebiet mehrerer Gemeinden und sind nach den örtlichen Verhältnissen so abzugrenzen, dass dadurch das Bestehen einer zweckmäßigen Organisation der Mittelschulen im Land sowie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittel ein regelmäßiger Schulbesuch der in Betracht kommenden schulpflichtigen Kinder gewährleistet ist.

Beitragsleistung zum Schulsachaufwand für Mittelschulen

§ 38

(1) Zur Bestreitung des Schulsachaufwandes für eine Mittelschule haben die Gemeinden, die mit ihrem gesamten oder mit einem Teilgebiet dem Schulsprengel der Mittelschule angehören, dem gesetzlichen Schulerhalter Beiträge zu leisten.

(2) Für die Berechnung und Leistung der Beiträge zum Schulsachaufwand für eine Mittelschule findet § 37 Abs 2 bis 4 sinngemäß Anwendung.

(3) Bei Besuch einer Schwerpunktmittelschule oder einer Schwerpunktmittelschulklasse (§ 6 Abs 4) sind von der Gemeinde, die mit ihrem gesamten Gemeindegebiet oder einem Teil davon dem Schulsprengel der Schwerpunktmittelschule oder der Schwerpunktmittelschulklasse angehört und in der (dem) ein Schüler seinen Wohnsitz hat, an den gesetzlichen Schulerhalter lediglich Beiträge zum laufenden Schulerhaltungsaufwand im Sinn des § 41 zu leisten.

Geltende Fassung**Gastschulbeiträge****§ 41**

Besucht ein Schüler eine auf Grund seines zuvor begründeten Wohnsitzes sprengelfremde allgemeinbildende Pflichtschule, hat seine Wohnsitzgemeinde an den gesetzlichen Schulerhalter Beiträge zum laufenden Schulerhaltungsaufwand zu leisten (Gastschulbeiträge), wenn der Schulpflichtige nur zum Zweck des Schulbesuches (zB Schülerheim, Schihauptschule, Neue Schmittelschule) oder auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt im Schulsprengel Wohnung bezieht und damit sprengelangehörig (§ 35 Abs 1) wird. Bei Besuch einer Schwerpunkthauptschule (§ 6) bzw oder einer Neuen Schwerpunktmittelschule bzw Neuen Schwerpunktmittelschulklasse (§ 7c) wird jedenfalls angenommen, daß der Schüler lediglich zum Zweck des Schulbesuches im Schulsprengel Wohnung bezogen hat.

Teilung, Stilllegung und Auflassung von Schulen sowie Rücknahme der Bestimmung der Schule als ganztägige Schulform**§ 46**

(1) Wenn durch einen ununterbrochenen Zeitraum von drei Jahren die Anzahl der Klassen einer Volks- oder Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule mehr als zwölf oder einer Hauptschule oder Neuen Mittelschule mehr als 16 beträgt, kann der gesetzliche Schulerhalter die Schule in zwei oder mehrere Schulen teilen.

(2) Wenn unter Bedachtnahme auf die §§ 4, 7, 7d, 10 oder 13 die Voraussetzungen für den Bestand einer Schule nicht mehr gegeben sind, kann der gesetzliche Schulerhalter die Schule auflassen. Ist anzunehmen, daß diese Voraussetzungen nur vorübergehend nicht gegeben sind, kann der gesetzliche Schulerhalter die Schule auf die Dauer von längstens drei Jahren stilllegen. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Stilllegung um längstens weitere drei Jahre verlängert werden.

(3) und (4)

Vorgeschlagene Fassung**Gastschulbeiträge****§ 41**

Besucht ein Schüler eine auf Grund seines zuvor begründeten Wohnsitzes sprengelfremde allgemeinbildende Pflichtschule, hat seine Wohnsitzgemeinde an den gesetzlichen Schulerhalter Beiträge zum laufenden Schulerhaltungsaufwand zu leisten (Gastschulbeiträge), wenn der Schulpflichtige nur zum Zweck des Schulbesuches (zB Schülerheim, Schmittelschule) oder auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt im Schulsprengel Wohnung bezieht und damit sprengelangehörig (§ 35 Abs 1) wird. Bei Besuch einer Schwerpunktmittelschule oder einer Schwerpunktmittelschulklasse (§ 6 Abs 4) wird jedenfalls angenommen, dass der Schüler lediglich zum Zweck des Schulbesuches im Schulsprengel Wohnung bezogen hat.

Teilung, Stilllegung und Auflassung von Schulen sowie Rücknahme der Bestimmung der Schule als ganztägige Schulform**§ 46**

(1) Wenn durch einen ununterbrochenen Zeitraum von drei Jahren die Anzahl der Klassen einer Volks- oder Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule mehr als zwölf oder einer Mittelschule mehr als 16 beträgt, kann der gesetzliche Schulerhalter die Schule in zwei oder mehrere Schulen teilen.

(2) Wenn unter Bedachtnahme auf die §§ 4, 7, 10 oder 13 die Voraussetzungen für den Bestand einer Schule nicht mehr gegeben sind, kann der gesetzliche Schulerhalter die Schule auflassen. Ist anzunehmen, daß diese Voraussetzungen nur vorübergehend nicht gegeben sind, kann der gesetzliche Schulerhalter die Schule auf die Dauer von längstens drei Jahren stilllegen. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Stilllegung um längstens weitere drei Jahre verlängert werden.

(3) und (4)

Geltende Fassung**Verweisungen auf Bundesrecht****§ 50**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

1. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl Nr 71/1954; Gesetz BGBl I Nr 111/2010;
2. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl Nr 302/1984; Gesetz BGBl I Nr 167/2017;
3. Mietrechtsgesetz (MRG), BGBl Nr 520/1981; Gesetz BGBl I Nr 100/2014;
4. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962; Gesetz BGBl I Nr 138/2017;
5. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76; Gesetz BGBl I Nr 138/2017;
6. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 138/2017.

Vorgeschlagene Fassung**Verweisungen auf Bundesrecht****§ 50**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
2. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl Nr 71/1954; Gesetz BGBl I Nr 111/2010;
3. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl Nr 302/1984; Gesetz BGBl I Nr 102/2018;
4. Mietrechtsgesetz (MRG), BGBl Nr 520/1981; Gesetz BGBl I Nr 58/2018;
5. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962; Gesetz BGBl I Nr 35/2019;
6. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76; Gesetz BGBl I Nr 101/2018;
7. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 54/2019.

§ 57

(1) Es treten in Kraft:

1. Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 1 Abs 1 und 4 und 3 Abs 1, die Überschrift des 3. Abschnitts sowie die §§ 5 Abs 1 bis 3, 6, 7, 8 Abs 2, 9 Abs 1, 3, 4 und 6, 11 Abs 1, 12 Abs 1, 3 und 4, 13 Abs 2, 14 Abs 3, 15 Abs 2, 17 Abs 3, 22 Abs 2 und 5, 23 Abs 1 und 2, 28a Abs 1, 29 Abs 1, 3 und 4, 31, 38, 41, 46 Abs 1 und 2 und 50 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 mit 1. September 2019;
2. die §§ 5 Abs 4 und 11 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 mit 1. September 2020.

(2) Die Überschrift des 3. Abschnitts sowie die §§ 5, 5a, 6 und 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 92/2018 treten mit Ablauf des 31. August 2019 außer Kraft.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(3) Soweit in den §§ 1 Abs 1 und 4, 3 Abs 1, 5 Abs 1 bis 3, 6, 7, 8 Abs 2, 9 Abs 1, 3, 4 und 6, 11 Abs 1, 12 Abs 1 und 3, 13 Abs 2, 14 Abs 3, 15 Abs 2, 17 Abs 3, 22 Abs 2 und 5, 23 Abs 1 und 2, 28a Abs 1, 29 Abs 1, 3 und 4, 31, 38, 41 sowie 46 Abs 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 auf die Mittelschule, Schwerpunktmittelschule oder auf Schwerpunktmittelschulklassen oder auf die Schimittelschule abgestellt wird, tritt bis zum Ablauf des 31. August 2020 an deren Stelle die Neue Mittelschule, die Neue Schwerpunktmittelschule, die Neuen Schwerpunktmittelschulklassen oder die neue Schimittelschule.

Artikel II**Gesetz, mit dem das Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 2018 – SchulzeitG 2018 geändert wird****Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Allgemeine Bestimmungen****Allgemeine Bestimmungen****§ 1****§ 1**

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die folgenden, in ihrer Gesamtheit als „Schulen“ bezeichneten öffentlichen Schulen im Land Salzburg:

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die folgenden, in ihrer Gesamtheit als „Schulen“ bezeichneten öffentlichen Schulen im Land Salzburg:

1. allgemeinbildende Pflichtschulen:

1. allgemeinbildende Pflichtschulen:

- a) Volksschulen,
- b) Hauptschulen,
- c) Neue Mittelschulen,
- d) Sonderschulen sowie
- e) Polytechnische Schulen;

- a) Volksschulen,
- b) Mittelschulen,
- c) Sonderschulen sowie
- d) Polytechnischen Schulen;

2. berufsbildende Pflichtschulen.

2. berufsbildende Pflichtschulen.

(2) bis (5)

(2) bis (5)

Schuljahr an Volksschulen, Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen

Schuljahr an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen

§ 2**§ 2**

(1) bis (7)

(1) bis (7)

Geltende Fassung**Verweisungen auf Bundesrecht****§ 5**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

1. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 138/2017;
2. Schulzeitgesetz 1985, BGBl Nr 77; Gesetz BGBl I Nr 138/2017.

Vorgeschlagene Fassung**Verweisungen auf Bundesrecht****§ 5**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

1. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 54/2019;
2. Schulzeitgesetz 1985, BGBl Nr 77; Gesetz BGBl I 101/2018.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen**§ 7**

Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs 1, die Überschrift vor § 2 und § 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit 1. September 2019 in Kraft. Soweit darin auf die Mittelschule abgestellt wird, tritt bis zum Ablauf des 31. August 2020 an deren Stelle die Neue Mittelschule.

Artikel III**Gesetz, mit dem die Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 geändert wird****Geltende Fassung****Personenkreis****§ 12c**

Für die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung gemäß den §§ 12a und 12b kommen unter der Voraussetzung, dass sie vom Arbeitsmarktservice nicht in ein Lehrverhältnis nach § 5 dieses Gesetzes oder nach § 1 des Berufsausbildungsgesetzes vermittelt werden konnten, in Betracht:

1. Personen, die am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden;
2. Personen ohne Hauptschulabschluss oder mit negativem Hauptschulabschluss;

Vorgeschlagene Fassung**Personenkreis****§ 12c**

Für die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung gemäß den §§ 12a und 12b kommen unter der Voraussetzung, dass sie vom Arbeitsmarktservice nicht in ein Lehrverhältnis nach § 5 dieses Gesetzes oder nach § 1 des Berufsausbildungsgesetzes vermittelt werden konnten, in Betracht:

1. Personen, die am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden;
2. Personen ohne positiven Abschluss einer Hauptschule, Neuen Mittelschule oder Mittelschule;

Geltende Fassung

3. Behinderte im Sinn des Behinderteneinstellungsgesetzes oder des Salzburger Behindertengesetzes 1981;
4. Personen, von denen im Rahmen einer Berufsorientierungsmaßnahme oder auf Grund einer nicht erfolgreichen Vermittlung in ein Lehrverhältnis nach § 5 oder nach § 1 des Berufsausbildungsgesetzes angenommen werden muss, dass für sie aus ausschließlich in der Person gelegenen Gründen in absehbarer Zeit keine solche Lehrstelle gefunden werden kann.

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 27a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die zitierte Stammfassung oder jene Fassung, die sie durch Änderung bis zu dem nachfolgend zitierten Rechtsakt, diesen einschließend, erhalten haben:

1. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl Nr 22/1970; Gesetz BGBl I Nr 62/2016;
2. Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl Nr 142/1969; Gesetz BGBl I Nr 78/2015;
3. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (LFBAG), BGBl Nr 298/1990; Gesetz BGBl I Nr 157/2013;
4. Tilgungsgesetz 1972, BGBl Nr 68; Gesetz BGBl I Nr 87/2012.

§ 30b

(1) bis (11)

Vorgeschlagene Fassung

3. Behinderte im Sinn des Behinderteneinstellungsgesetzes oder des Salzburger Behindertengesetzes 1981;
4. Personen, von denen im Rahmen einer Berufsorientierungsmaßnahme oder auf Grund einer nicht erfolgreichen Vermittlung in ein Lehrverhältnis nach § 5 oder nach § 1 des Berufsausbildungsgesetzes angenommen werden muss, dass für sie aus ausschließlich in der Person gelegenen Gründen in absehbarer Zeit keine solche Lehrstelle gefunden werden kann.

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 27a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die zitierte Stammfassung oder jene Fassung, die sie durch Änderung bis zu dem nachfolgend zitierten Rechtsakt, diesen einschließend, erhalten haben:

1. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl Nr 22/1970; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
2. Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl Nr 142/1969; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
3. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (LFBAG), BGBl Nr 298/1990; Gesetz BGBl I Nr 157/2013;
4. Tilgungsgesetz 1972, BGBl Nr 68; Gesetz BGBl I Nr 87/2012.

§ 30b

(1) bis (11)

(12) Die §§ 12c Z 2 und 27a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Artikel IV

Gesetz, mit dem das Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2019 – LDHG 2019 geändert wird

Geltende Fassung

Zuständigkeit der Bildungsdirektion

§ 2

(1) Soweit sich aus den §§ 3 bis 11a nichts anderes ergibt, obliegt die Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrpersonen und Landesvertragslehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen und an konfessionellen Privatschulen der Bildungsdirektion.

Vorgeschlagene Fassung

Zuständigkeit der Bildungsdirektion

§ 2

(1) Soweit sich aus den §§ 3 bis 11a nichts anderes ergibt, obliegt die Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrpersonen und Landesvertragslehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen und an konfessionellen Privatschulen der Bildungsdirektion.

Koordination von Leistungen der sozialen Sicherheit nach dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

§ 11a

(1) Der Dachverband der Sozialversicherungsträger ist für das Land Salzburg Verbindungsstelle gemäß § 4 Abs 3 Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz – SV-EG und betreibt die Zugangsstelle gemäß § 5 Abs 3 SV-EG in pensionsrechtlichen Angelegenheiten der Landeslehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen und an konfessionellen Privatschulen. Der Dachverband der Sozialversicherungsträger hat diese Aufgaben nach Maßgabe des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes im übertragenen Wirkungsbereich und nach Weisungen der Landesregierung zu besorgen.

(2) Die Funktion der Koordinierungsstelle gemäß § 5 Abs 8 SV-EG übernimmt die für Personalangelegenheiten der Landesbediensteten zuständige Dienststelle im Amt der Salzburger Landesregierung.

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 13

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

1. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl Nr 302; Gesetz

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 13

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

1. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl Nr 302; Gesetz

Geltende Fassung

- BGBI I Nr 60/2018;
 2. Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG; BGBI Nr 172; Gesetz
 BGBI Nr 60/2018;
 3. Privatschulgesetz, BGBI Nr 244/1962; Gesetz BGBI I Nr 138/2017;
 4. Schulorganisationsgesetz, BGBI Nr 242/1962; Gesetz BGBI I Nr
 35/2018.

In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**§ 15**

...

Vorgeschlagene Fassung

- BGBI I Nr 60/2018;
 2. Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG; BGBI Nr 172; Gesetz
 BGBI Nr 60/2018;
 3. Privatschulgesetz, BGBI Nr 244/1962; Gesetz BGBI I Nr 138/2017;
 4. Schulorganisationsgesetz, BGBI Nr 242/1962; Gesetz BGBI I Nr
 35/2018;
 5. Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz – SV-EG, BGBI Nr 154/1994;
 Gesetz BGBI I Nr 100/2018.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**§ 15**

...

§ 16

(1) Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 2 Abs 1, 11a und 13 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 sind die im § 11a Abs 1 festgelegten Zuständigkeiten des Dachverbands der Sozialversicherungsträger vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wahrzunehmen.

Artikel V**Gesetz, mit dem das Salzburger land- und forstwirtschaftliche Landeslehrerdiensthoheitsgesetz 1981 geändert wird****Geltende Fassung****Umsetzungshinweis****§ 11**

Die §§ 7 bis 10 dienen der Umsetzung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl Nr L 183 vom 29. Juni 1989.

Vorgeschlagene Fassung**Koordination von Leistungen der sozialen Sicherheit nach dem land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz****§ 5**

(1) Der Dachverband der Sozialversicherungsträger ist für das Land Salzburg Verbindungsstelle gemäß § 4 Abs 3 Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz – SV-EG und betreibt die Zugangsstelle gemäß § 5 Abs 3 SV-EG in pensionsrechtlichen Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer (§ 1 Abs 1). Der Dachverband der Sozialversicherungsträger hat diese Aufgaben nach Maßgabe des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes im übertragenen Wirkungsbereich und nach Weisungen der Landesregierung zu besorgen.

(2) Die Funktion der Koordinierungsstelle gemäß § 5 Abs 8 SV-EG übernimmt die für Personalangelegenheiten der Landesbediensteten zuständige Dienststelle im Amt der Salzburger Landesregierung.

Verweisungen auf Bundesrecht; Umsetzungshinweis**§ 11**

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

1. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LLDG 1985, BGBl Nr 296/1985; Gesetz BGBl I Nr 102/2018;
2. Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz – SV-EG, BGBl Nr 154/1994; Gesetz BGBl I Nr 100/2018.

(2) Die §§ 7 bis 10 dienen der Umsetzung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl Nr L 183 vom 29. Juni 1989), in der Fassung der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des

Geltende Fassung

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 12

(1) bis (7)

Vorgeschlagene Fassung

Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle (ABl Nr L 311 vom 21. November 2008).

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 12

(1) bis (7)

(8) Die §§ 5 und 11 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 sind die im § 5 Abs 1 festgelegten Zuständigkeiten des Dachverbands der Sozialversicherungsträger vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wahrzunehmen.